



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

52

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die Sportakrobatikvereine im Saarland sind in einem Fachverband zusammengeschlossen, der den Namen Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.(SSAV) trägt.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der SSAV dient der Organisation, Pflege und Förderung der Sportakrobatik als Leibesübung sowie der Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder in sportlichen Belangen.
2. Der SSAV erfüllt seine Aufgaben durch:
 - 2.1 Pflege der Sportakrobatik als Leibesübung,
 - 2.2 Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern auf Landesebene,
 - 2.3 Schaffung einheitlicher Richtlinien für die Sportakrobatik,
 - 2.4 Durchführung von Turnieren, Landesmeisterschaften und Länderkämpfen,
 - 2.5 Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses in der Sportakrobatik,
 - 2.6 Vertretung der saarländischen Sportakrobatikinteressen gegenüber Organisationen und Behörden sowie dem LSVS und DSAB,
 - 2.7 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportakrobatikbund und den Sportakrobatikorganisationen.
 - 2.8 Der SSAV fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

- 2 -

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSAV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSAV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSAV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSAV keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der SSAV ist Mitglied im
 - a) Landessportverband für das Saarland e.V.,
 - b) Deutschen Sportakrobatik Bund e.V.
2. Der SSAV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des SSAV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SSAV den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der SSAB seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

53

- 3 -

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im SSAV

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Art und Höhe der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im SSAV

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem SSAV (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem SSAV.
2. Der Austritt aus dem SSAV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem SSAV bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Bankverbindung: Bank1Saar, Konto-Nr.: 98 50 00 06, BLZ: 591 900 00

IBAN: DE 41591900000098500006 BIC: SABADE55

Steuernummer: 040/140/23556



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

- 4 -

§ 7 Ausschluss aus dem SSAV

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des SSAV und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

54

- 5 -

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SSAV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Beschlüsse zu befolgen.
2. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01. des laufenden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Zusammensetzung des Vorstandes zu melden und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die unmittelbaren Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Auf jeden Verein entfallen je angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Vereins übertragen kann, jedoch kann ein Delegierter nur zwei Stimmen auf sich vereinen.

4. Mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen gestattet.

§ 9 Ordnungsgewalt des SSAV

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem SSAV und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

- 6 -

§ 10 Die Verbandsorgane

1. Die Organe des SSAV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des SSAV, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des SSAV.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/5 der Verbandsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen / deren Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

- 7 -

9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.-

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Verbandsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Verbands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Verbandsausschlüsse,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Verabschiedung von Verbandsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Verbands besteht aus:
 - a) dem/der Präsidenten/in
 - b) dem/der Vizepräsidenten/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Sportwart/in
 - e) dem/der Kampfrichterwart/in
 - f) dem/der Jugendleiter/in
 - g) dem/der Referenten/in für Aus- und Fortbildung
 - h) dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) dem/der Schriftführer/in,
 - j) entfällt

Bankverbindung: Bank1Saar, Konto-Nr.: 98 50 00 06, BLZ: 591 900 00

IBAN: DE 4159190000098500006 BIC: SABADE55

Steuernummer: 040/140/23556



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

– 8 –

2. Eine Personalunion ist zulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von dem/der Vizepräsidenten/in., einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des SSAV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des SSAV übertragen sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der SSAV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und den /die Vizepräsidentin vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des SSAV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen

Bankverbindung: Bank1Saar, Konto-Nr.: 98 50 00 06, BLZ: 591 900 00
IBAN: DE 4159190000098500006 BIC: SABADE55
Steuernummer: 040/140/23556



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

56

- 9 -

§ 17 Die Verbandsjugend

1. Die Jugend des SSAV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbands zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des SSAV.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SSAV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSAV.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Verbandsordnungen

3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Verbandsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

Bankverbindung: Bank1Saar, Konto-Nr.: 98 50 00 06, BLZ: 591 900 00

IBAN: DE 41591900000098500006 BIC: SABADE55

Steuernummer: 040/140/23556



Saarländischer Sportakrobatik Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Sportakrobatik Bund und im Landessportverband für das Saarland

- 10 -

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Verbandsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Auflösung des SSAV und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des SSAV ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Präsident/in und der/die Vizespräsident/in als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSAV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des SSAV an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2003 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Änderungen wurden in der Generalversammlung vom 03.05.2006 und 7. Juni 2015 beschlossen.

Rudi Adams
Präsident

Manfred Lehnert
Vizepräsident